

**Apothekerkammer Niedersachsen
Landesprüfungsamt**

B e k a n n t m a c h u n g

Meldung zum **Zweiten Abschnitt** der Pharmazeutischen Prüfung nach dem Wintersemester 2018/19.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag.
Dem Antrag ist beizufügen:

1. Das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Prüfungsabschnitts (nicht erforderlich bei Kandidaten die den Ersten Prüfungsabschnitt vor dem Landesprüfungsamt in Niedersachsen abgelegt haben).
2. Der Nachweis über ein Studium der Pharmazie von 4 Jahren (Studienbuch und den maschinell erstellten DIN A 4 Bogen Studentendaten) sowie ggf. Bescheide über die Anrechnung von Zeiten eines verwandten Studiums oder eines im Ausland betriebenen Studiums.
3. Bescheinigungen (**Originale**) über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden praktischen Unterrichtsveranstaltungen:

Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie

Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte

Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik

Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)

Pharmazeutische Biologie III (biologische und phythotechnische Untersuchungen)

Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)

Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und-sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte)

Klinische Pharmazie

Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie

Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs

Pharmakotherapie

Wahlpflichtfach

Meldeformulare

Antragsformulare auf Zulassung zum II. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung können ab sofort im Geschäftszimmer des Institutes für Pharmazeutische Chemie der TU Braunschweig, Beethovenstr. 55, 38106 Braunschweig entgegengenommen werden.

Es wird gebeten, den Antrag **sorgfältig** auszufüllen.

Meldetermin

Der Termin, bis zu dem die Zulassungsanträge bei der Apothekerkammer Niedersachsen –Landesprüfungsamt-, An der Markuskirche 4, 30163 Hannover, eingegangen sein müssen, ist der

01. Februar 2019

Verspätete Anträge

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingehende Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zulässt (§ 7 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker).

Der absolute Schlusstermin für verspätete Anträge sowie die Nachreichung fehlender Nachweise liegt vier Wochen vor der Prüfung. Später eingehende Anträge werden, unabhängig vom Grund der Verspätung und vom Stand des Verfahrens, nicht mehr berücksichtigt.

Hannover, den 29. Oktober 2018
im Auftrag

Moritz Lange